



Verordnung des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Frastanz über die Übertragung von Aufgaben vom Gemeindevorstand an den Bürgermeister (Übertragungsverordnung)

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Frastanz vom 20.12.2022 und 16.5.2023 wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Frastanz überträgt gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idGF dem Bürgermeister folgende, gemäß § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 idGF von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten zur Entscheidung:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO
2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO
3. die Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 25 Abs. 5 StVO
5. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfahren nach § 30 Abs. 6 StVO
6. die Verpflichtung eines Anrainers nach § 33 Abs. 1 StVO, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden,
7. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 35 StVO
8. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO mit denen
 - Beschränkungen für das Halten und Parken
 - ein Hupverbot
 - ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
9. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO,
10. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechts des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO,
11. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 45 StVO von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
12. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5 StVO
13. die Bewilligung nach § 82 StVO,
14. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen nach § 84 Abs. 3 StVO,
15. die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik nach § 85 Abs. 3 StVO,
16. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen nach § 86, sofern sich nicht aus § 95 StVO die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,
17. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO (Wintersport auf Straßen)

18. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen)
19. die Entfernung von Hindernissen nach § 89a StVO,
20. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
21. die Bewilligung von Arbeiten nach § 90 StVO einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
22. die Verpflichtung nach § 92 Abs. 3 StVO, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen,
23. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 StVO (Pflichten der Anrainer),
24. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO
25. die Sicherung des Schulweges nach §§ 29a und 97a StVO,
26. die Erlassung von Verordnungen nach § 88b Abs. 1 StVO.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Frastanz, am 20. Juni 2023

Der Bürgermeister:



Walter Gohm

Marktgemeinde Frastanz

an der Amtstafel angeschlagen am: 21.06.2023 SG
abzunehmen ab: 06.07.2023 SG
abgenommen am: